

a) zum Kapitalsfonds:				b) als Jahresrente:			
125 Tblr.	— Sgr.	— Pf.	Cour.	41 Tblr.	20 Sgr.	— Pf.	Cour. in Oera,
45	—	—	•	15	—	—	• in Schlefz,
5	—	—	•	1	20	—	• in Lanna,
30	—	—	•	10	—	—	• in Lobenstein,
12	—	—	•	4	—	—	• in Hirschberg,
5	—	—	•	1	20	—	• in Saalburg.
<hr/>				<hr/>			
222 Tblr. — Sgr. — Pf. Cour.				74 Tblr. — Sgr. — Pf. Cour. Sa.			

zu bezahlet sind.

§. 19.

Außerordentliche Zuschüsse.

Dafem dem Fonds der Anstalt künftig von anderen Seiten durch Schenkungen oder Le-gate Vermehrungen zuwachsen sollten, wird die beständige Erhaltung der Hauptstämme und die pünctliche Verwendung der Zinsen davon nach der ausgedrückten Absicht der Schenker und Testatoren zugesichert.

Vierter Abschnitt.

Von der Feststellung der Pensionen und von den zum Genusse derselben berechtigten Personen.

§. 20.

Allgemeine Regeln für die Größe der Pensionen.

Die Größe der Pension richtet sich nach der jährlichen Befoldung, welche der verstor-bene Diener in der letzten Zeit seines Lebens bezogen hat. Wenn daher ein Angestellter, welchem eine Gehaltszulage zugesichert ist, vor dem Beginne desjenigen Quartals, von wel-chem an er dieselbe wirklich beziehen sollte, verstorben ist, so bekommen seine Witwe oder Kinder nur die, seinem bis dahin bezogenen Gehalte entsprechende Pension.

Von jeder Befoldung soll jährlich der fünfte Theil als Pensionssatz verabreicht und somit nach dieser Proportion jede Pension berechnet werden. Würde die Institutskasse durch eine zufällig sehr vermehrte Zahl von Pensionisten in die Lage kommen, daß ihre Kräfte zu den bestimmten Ausgaben nicht hinreichen, so wird auf so lange, als dieser Zustand dau-ert, der Fehlbetrag aus den Kammerkassen, aus dem gemeinschaftlichen Rentamte zu Oera, aus den Landessteuerkassen und aus den städtischen Kammereikassen jährlich in dem Verhält-